

# Formular "SM - Stätte EZ " – Antragsformular

▼ 1 Antragsteller

Alle mit einem \* markierten Felder müssen ausgefüllt sein, damit Ihr Antrag bearbeitet werden kann.  
Alle mit einem ! markierten Felder stellen ein Kriterium zur Zertifizierung dar und müssen positiv erstellt sein.

Antrag auf Anerkennung als Stätte der *Zusatzqualifikation Kardiovaskuläre Schlafmedizin* der Deutschen Gesellschaft für Kardiologie - Herz- und Kreislaufforschung e. V. (DGK) publiziert in *Kardiologie* 2021·15:480–494  
<https://doi.org/10.1007/s12181-021-00499-0>. Die konkreten Voraussetzungen für die Zertifizierung sind im aktuellen Antrag festgehalten, der als Zertifizierungsgrundlage gilt.\* !

a) Name der Klinik / des Krankenhauses (Antragsteller)\*

b) Abteilung / Institut\*

c) Anschrift der Klinik / des Krankenhauses\*

d) PLZ und Ort \*

e) Geschäftsführer / kaufmännischer Direktor\*

f) Leiter der Zusatzqualifikation:\* !

Beschäftigungsverhältnis\* !

- Vollzeit (mind. 38,5h)  
 Teilzeit

Leiter der Zusatzqualifikation:

Beschäftigungsverhältnis:

- Vollzeit (mind. 38,5h)  
 Teilzeit

g) stellv. Leiter der Zusatzqualifikation:\* !

Beschäftigungsverhältnis:\* !

- Vollzeit (mind. 38,5h)  
 Teilzeit

stellv. Leiter der Zusatzqualifikation (optional):

Beschäftigungsverhältnis:

- Vollzeit (mind. 38,5h)  
 Teilzeit

h) Ansprechpartner \*

---

i) E-Mail-Adresse\*

---

j) Telefon\*

---

Ich stimme dem obigen Antrag und den Datenschutzinformationen gemäß **Art. 13 DSGVO** zu.\*

---

**Hinweis:**

An der Stätte müssen mind. ein Leiter und mind. ein stellv. Leiter der Zusatzqualifikation vollzeitig tätig sein. Alternativ kann sowohl die Leitung als auch die stellv. Leitung der Zusatzqualifikation von mehreren Personen übernommen werden, die jeweils mind. 20 Stunden/Woche an der Stätte beschäftigt sein müssen (= max. 4 Personen).

Die Leiter- und die stellv. Leiterposition müssen jeweils mit einem Arbeitsumfang von mind. 38,5 Stunden besetzt sein (gesamter Arbeitsumfang = mind. 77 Std./Woche).

Bei einer Teilung der (stellv.) Leitung soll darauf geachtet werden, dass sich die Arbeitszeiten der betreffenden Personen ergänzen; sodass die ganztägige Qualifizierung der Programmkandidaten gewährleistet ist. \*

---

**Recht und Gerichtsstand:**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der *Zusatzqualifikation Kardiovaskuläre Schlafmedizin* ist Düsseldorf (Deutschland). Es findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

---

MUSTER

## ✓ 2 Räumliche und apparative Voraussetzungen für die Qualifizierungsstätte

a) Möglichkeit sowohl der kardiologischen Diagnostik und Therapie als auch der Polygraphie, Polysomnographie und Therapieeinleitung bzw.-kontrolle schlafbezogener Atmungsstörungen\* !

- Ja  
 Nein

- mindestens 250 Polygraphien und/oder Polysomnographien im letzten Jahr\* !

- Ja  
 Nein

- mindestens 100 Therapieeinleitungen im letzten Jahr\* !

- Ja  
 Nein

- mindestens 100 Therapienachsorgen im letzten Jahr\* !

- Ja  
 Nein

Bitte laden Sie einen Nachweis hoch, der die entsprechenden Leistungszahlen belegt (z. B. durch Unterlagen der internen Qualitätssicherung bzw. der gesetzlich geregelten Qualitätsvorgaben)\* !

### b) Räumliche Ausstattung

ein separates Schlaflabor ist vorhanden (kann räumlich getrennt vom Krankenhaus sein)\* !

- Ja  
 Nein

Möglichkeit der Durchführung der Polysomnographie im Einzelzimmer\* !

- Ja  
 Nein

Polysomnographiemessplätze sind ausreichend abdunkelbar, schallabgeschirmt (<40-45 dB), belüftungsfähig und temperierbar\* !

- Ja  
 Nein

mindestens 1 Zimmer ist behindertengerecht ausgestattet\* !

- Ja  
 Nein

Möglichkeit zur Device-Abfrage\* !

- Ja  
 Nein

### c) Apparative Ausstattung

---

Folgende Untersuchungen sind möglich:

- Elektroenzephalogramm(EEG)-Ableitungen,
- Elektrookulogramm(EOG)-Ableitungen
- Elektromyogramm (EMG) mentalis oder submentalis
- getrennte Aufzeichnung der Atmungsbewegungen an Thorax und Abdomen
- oronasaler Luftfluss
- Sauerstoffsättigung
- Schnarchen, Lage
- eine EKG-Ableitung
- mindestens 1 M.-tibialis- EMG\* !

- Ja  
 Nein

---

die Ableittechnik (Polysomnographie) erfüllt die Voraussetzungen für Ableitungen nach dem jeweils aktuellen Standard der American Academy of Sleep Medicine (AASM). Alle heute erhältlichen Polysomnographen erlauben eine Signalkonfiguration nach AASM\* !

- Ja  
 Nein

---

mindestens eine Polysomnographieeinheit ist vorhanden\* !

- Ja  
 Nein

---

für die unmittelbare Vor- und Nachbereitung einer Polysomnographie werden mindestens 45 bis 60 Minuten angesetzt\* !

- Ja  
 Nein

---

mindestens eine Polygraphieeinheit ist vorhanden\* !

- Ja  
 Nein

---

mit Vor- und Nachbereitung der Messungen (Polysomnographie oder Polygraphie) ist ein Zeitraum vorgesehen, der einen mindestens 6-stündigen Schlaf- und Überwachungszeitraum pro Patient – unter Berücksichtigung individueller Bett- und Schlafzeiten – gewährleistet\* !

- Ja  
 Nein

---

ein Archivsystem ist vorhanden und gewährleistet den Zugriff auf zurückliegende Befunde und Polysomnographien\* !

Ja  
 Nein

---

eine Gegensprechanlage ist vorhanden und gewährleistet die Verständigung zwischen Patient und Nachtwache. Sie kann außerdem zur Biosignaleichung und Audioüberwachung eingesetzt werden.\* !

Ja  
 Nein

---

d) Konferenzen/Fortbildungen:

---

wöchentliche Fallkonferenzen mit dem (stellv.) Leiter der Stätte finden statt\* !

Ja  
 Nein

---

regelmäßige Durchführung (mindestens 2x pro Jahr) von schlafmedizinischen Fortbildungen für die Mitarbeiter\* !

Ja  
 Nein

---

e) Beschreibung der Stätte

Bitte fügen Sie eine detaillierte Beschreibung der Stätte, die Aufschluss über die personelle, räumliche und apparative Ausstattung sowie den Ablauf und die Struktur in der Stätte gibt und Angaben zu wöchentlichen Konferenzen und internen (evtl. auch externen) Fortbildungen enthält.\* !

---

MUSTER

### 3 Personelle Voraussetzungen für die Qualifizierungsstätte

An der Stätte müssen mind. ein Leiter und mind. ein stellv. Leiter der Zusatzqualifikation vollzeitig tätig sein. Alternativ kann sowohl die Leitung als auch die stellv. Leitung der Zusatzqualifikation von mehreren Personen übernommen werden, die jeweils mind. 20 Stunden/Woche an der Stätte beschäftigt sein müssen (= max. 4 Personen).

Die Leiter- und die stellv. Leiterposition müssen jeweils mit einem Arbeitsumfang von mind. 38,5 Stunden besetzt sein (gesamter Arbeitsumfang = mind. 77 Std./Woche).

Bei einer Teilung der (stellv.) Leitung soll darauf geachtet werden, dass sich die Arbeitszeiten der betreffenden Personen ergänzen; sodass die ganztägige Qualifizierung der Programmkandidaten gewährleistet ist.

#### Hinweis:

Der (stellv.) Leiter der Zusatzqualifikation muss Facharzt für Innere Medizin mit Schwerpunkt Kardiologie bzw. Innere Medizin und Kardiologie sein und detaillierte Kenntnisse im Bereich kardiovaskuläre Schlafmedizin besitzen. Darüber hinaus muss der (stellv.) Leiter der Zusatzqualifikation über die persönliche Anerkennung der Zusatzqualifikation Stufe 3 verfügen und in Vollzeit an der Stätte tätig sein. Optional gilt folgende Regelung: Der Leiter des kooperierenden Schlaflabors und Leiter der Zusatzqualifikation muss entweder „Facharzt für Allgemeinmedizin“, „Facharzt für Hals-Nasen-Ohren Heilkunde“, „Facharzt für Innere Medizin“, Facharzt für Innere Medizin und Pneumologie“ (auch Anerkennung als „Facharzt für Innere Medizin“ in Verbindung mit der Schwerpunktbezeichnung „Pneumologie“ nach bisherigem Recht), „Facharzt für Neurologie“ (auch „Facharzt für Nervenheilkunde“ nach bisherigem Recht) oder „Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie“ sein und detaillierte Kenntnisse im Bereich kardiovaskuläre Schlafmedizin besitzen.

In diesem Fall muss der stellv. Leiter der Zusatzqualifikation Facharzt für Innere Medizin mit Schwerpunkt Kardiologie bzw. Innere Medizin und Kardiologie sein und detaillierte Kenntnisse im Bereich kardiovaskuläre Schlafmedizin besitzen. Darüber hinaus muss der stellv. Leiter der Zusatzqualifikation über die persönliche Anerkennung der Zusatzqualifikation Stufe 3 verfügen

---

an der Stätte ist mindestens ein MTA/MFA/Pfleger oder eine Fachkraft mit vergleichbarer Ausbildung mit Erfahrung in Polysomnographie/Therapieeinleitung im Tag- sowie Nachtdienst tätig\* !  Ja  Nein

---

Personal für die nächtlichen Ableitungen (Nachtwache) ist permanent während der nächtlichen Messung anwesend\* !  Ja  Nein

---

eine Nachtwache versorgt nicht mehr als 4 Patienten\* !  Ja  Nein

---

der ärztliche Dienst steht zu den Zeiten des Patientenbetriebs der Polygraphie und Polysomnographiemessplätze bei Notfällen zeitnah zur Verfügung\* !  Ja  Nein

---

Um die Anerkennung als (stellv.) Leiter der Zusatzqualifikation Kardiovaskuläre Schlafmedizin für die Stätte zu beantragen, nutzen Sie bitte den auf unserer Homepage zur Verfügung gestellten Antrag:

[Antrag auf Anerkennung als Leiter der Zusatzqualifikation](#)

[Antrag auf Anerkennung als stellv. Leiter der Zusatzqualifikation](#)

Bitte stellen Sie den Antrag auf Anerkennung als (stellv.) Leiter über Ihren persönlichen Account unserer Zertifizierungssoftware.

Erst wenn beide Leiteranträge vollständig vorliegen, kann der Antrag der Stätte weiterbearbeitet werden.

---

## ▼ A Einverständnis

Als Antragsteller beantrage ich die Anerkennung als Stätte der *Zusatzqualifikation Kardiovaskuläre Schlafmedizin* und erkläre mich mit folgenden Punkten einverstanden:

- ggf. Durchführung von Audits und Einsichtnahmen in die Originale eingereichter Unterlagen
- Zahlung der Gebühr entsprechend der aktuellen Gebührenübersicht vor Antragsbearbeitung:  
<https://curricula.dgk.org/sm/antragsverfahren/gebuehren/>
- kein Anspruch auf Rückzahlung bei Ablehnung des Antrags
- Versendung des Zertifikats auf dem Postweg
- Verpflichtung zur schriftlichen Meldung aller Änderungen der zertifizierungsrelevanten Parameter insbesondere den Weggang eines (stellv.) Leiters. Sollte der Leiter bzw. ein stellv. Leiter die Klinik verlassen, so ist dies der DGK seitens der Stätte unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Spätestens sechs Monate nach Weggang des (stellv.) Leiters muss ein neuer (stellv.) Leiter beantragt werden, andernfalls erlischt die Anerkennung der Stätte.
- Entzug des Zertifikats, wenn kein neuer (stellv.) Leiter beantragt wird
- Bestätigung der Kenntnisnahme der Datenschutzhinweise [https://dgk.org/datenschutzerklaerung/#DSE\\_B\\_VI](https://dgk.org/datenschutzerklaerung/#DSE_B_VI)

\*

---

Eine evtl. Anerkennung ist für den Zeitraum von sieben Jahren gültig und unterliegt somit einer Rezertifizierungspflicht, sofern die Zertifizierung weiterbestehen soll. Das Angebot auf Abschluss eines Rezertifizierungsvertrages muss durch den Antragsteller spätestens vier Monate vor Ablauf der bestehenden Zertifizierung der DGK unterbreitet werden, um eine lückenlose Zertifizierung zu gewährleisten.

Zum Erwerb einer erfolgreichen Rezertifizierung muss die Stätte im laufenden Zertifizierungsraum aktiv ausgebildet haben (mind. 1 Kandidat mit der *Zusatzqualifikation Kardiovaskuläre Schlafmedizin*).\*

---

MUSTER